

Dr. Wolfgang Peschorn  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0663-I/1/c/2019

Wien, am 11. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Ing. Christian Pewny hat mit Unterstützung weiterer Abgeordneter am 25. September 2019 unter der Nr. **4199/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ausständige Besetzung des Kommandanten der PI Radstadt“ gerichtet, die ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworte:

**Zur Frage 1:**

- *Seit wann ist die Besetzung des Kommandanten der PI Radstadt ausständig?*

Die Funktion des Inspektionskommandanten/der Inspektionskommandantin der Polizeiinspektion Radstadt ist seit 1. Mai 2018 unbesetzt.

**Zur Frage 2:**

- *Wann wurde das Verfahren zur Besetzung des Kommandanten der PI Radstadt eingeleitet?*

Das Verfahren zur Besetzung des Inspektionskommandanten/der Inspektionskommandantin der Polizeiinspektion Radstadt wurde am 13. März 2018 durch Verlautbarung einer InteressentInnensuche nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 100/1993 idgF. eingeleitet.

**Zur Frage 3:**

- *Wie viele Bewerber gab es insgesamt?*

Insgesamt haben sich fünf Personen für die Funktion des Inspektionskommandanten/der Inspektionskommandantin der Polizeiinspektion Radstadt beworben.

**Zur Frage 4:**

- *Welche Schritte wurden seitens des Bundesministeriums für Inneres unternommen, um die Kommandantur der PI Radstadt zu besetzen?*

Am 21. November 2018 wurde die Landespolizeidirektion Salzburg nach Befassung des Zentralausschusses für die Bediensteten des öffentlichen Sicherheitswesens vom Bundesministerium für Inneres beauftragt, die Ernennung des am besten geeigneten Beamten für die Funktion des Inspektionskommandanten/der Inspektionskommandantin der Polizeiinspektion Radstadt durchzuführen.

**Zur Frage 5:**

- *Welche Schritte wurden seitens Landespolizeidirektion Salzburg zur Bestellung des neuen Kommandanten der PI Radstadt unternommen?*

Das Verfahren zur Besetzung des Inspektionskommandanten/der Inspektionskommandantin der Polizeiinspektion Radstadt war am 13. März 2018 durch Verlautbarung einer InteressentInnensuche nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 100/1993 idGF. eingeleitet worden. Die InteressentInnensuche erging an alle Dienststellen der Landespolizeidirektion Salzburg, den Fachausschuss Salzburg und an die Gleichbehandlungsbeauftragte für Salzburg und Oberösterreich. In weiterer Folge wurde der Vorgang des Besetzungsverfahrens vollzogen, indem die Bewerbungen am 10. Juli 2018 dem Fachausschuss Salzburg gleichzeitig mit der Mitteilung des Dienstgebervorschlages der Dienstbehörde vorgelegt wurden. Am 24. Juli 2018 erging die Antwort des Fachausschusses, dass dieser mit dem Bewerbervorschlag der Landespolizeidirektion Salzburg nicht einverstanden sei. Ein Beratungsgespräch zwischen dem Landespolizeidirektor für Salzburg und dem Fachausschuss Salzburg erfolgte am 27. Juli 2018. Am 5. September 2018 erging seitens des Fachausschusses Salzburg der Antrag auf Aktenvorlage zum Bundesministerium für Inneres, welchem am 19. September 2018 Rechnung getragen wurde. Gemäß § 10 Abs. 4 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) wurde am 5. Dezember 2018 der Landeshauptmann von Salzburg in das Besetzungsverfahren eingebunden. Am 20. Dezember 2018 forderte der Landeshauptmann eine Stellungnahme zum Ablauf des Besetzungsverfahrens. Auf Nachfrage des Landespolizeidirektors für Salzburg beim Bundesministerium für Inneres wurde dieser am 14. März 2019 beauftragt, dem Landeshauptmann von Salzburg Auskunft zu erteilen. Dies erfolgte am 19. März 2019. Darüber hinaus gab es diverse Korrespondenzen mit der Rechtsvertretung eines Bewerbers.

**Zur Frage 6:**

- *Welche Schritte wurden seitens der Gewerkschaften in Bezug auf die Besetzung des Kommandanten der PI Radstadt unternommen?*

Diesbezüglich liegen mir keine Informationen vor.

**Zur Frage 7:**

- *Wurde politische Einflussnahme seitens des Landeshauptmannes von Salzburg ergriffen?*

Nein. Gemäß § 10 Abs. 4 SPG ist bei der Betrauung mit der Leitung einer Polizeiinspektion das Einvernehmen zwischen Landespolizeidirektor und Landeshauptmann erforderlich.

**Zur Frage 8:**

- *Wie ist es um die Qualifikation der beiden Bewerber L. und Sch. bestellt?*
  - Ist einer der beiden Bewerber höher qualifiziert? Wenn ja, warum?*
  - Ist einer der beiden Bewerber geringer qualifiziert? Wenn ja, warum?*

Über Qualifikationen einzelner Bewerber und Bewerberinnen kann aus Gründen des Datenschutzes keine Auskunft erteilt werden.

**Zur Frage 9:**

- *Stimmt es, dass der Akt der beiden Bewerber mehrmals zwischen der Salzburger Landespolizeidirektion, Salzburger Landesregierung und dem Innenministerium gewandert ist?*
  - Wenn ja, warum?*

Nein.

**Zu den Fragen 10 und 11:**

- *Welche Aufgaben unterliegen dem Fachausschuss der Landespolizeidirektion in Bezug auf die Ernennung der Kommandantur der PI Radstadt?*
- *Welche Aufgaben unterliegen dem Zentralausschuss des Innenministeriums in Bezug auf die Ernennung der Kommandantur der PI Radstadt?*

Fachausschuss und Zentralausschuss wirken bei der Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen im Rahmen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (PVG) mit.

**Zur Frage 12:**

- *Wann ist mit einer Ernennung des Kommandanten der PI Radstadt zu rechnen?*

Mit einer Ernennung des Kommandanten/ der Kommandantin der Polizeiinspektion Radstadt ist nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Herrn Landeshauptmann von Salzburg zu rechnen.

**Zur Frage 13:**

- *Gab es Absprachen seitens des Landeshauptmannes Wilfried Haslauer und dem Bundesministerium für Inneres in Bezug auf die Besetzung der Kommandantur der PI Radstadt?*
  - a. Wenn ja, welchen Inhalt hatten diese Absprachen?*
  - b. Wenn ja wann fanden diese Absprachen statt?*

Nein.

Dr. Wolfgang Peschorn

